



16. Oktober 2020 |

8. Jahrgang, Ausgabe Nr. 53

Seite

Sonderausgabe

Bekanntmachungen

Nr. 186 / 20 - Allgemeinverfügung für das Gebiet der Stadt Bochum zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.....1755 - 1761

Bauausschreibungen

keine

Sonstige Ausschreibungen

keine

Sonstiges, Bürgerversammlungen, Schwertransporte, vergebene Aufträge

keine



Herausgeber: Stadt Bochum, Der Oberbürgermeister

Telefon: (0234) 910 3080

E-Mail: amtsblatt@bochum.de

Das Amtsblatt der Stadt Bochum erscheint wöchentlich und liegt kostenlos in den Bürgerbüros und im Baubürgerbüro zur Einsicht/ Mitnahme aus. Gleichzeitig wird es im Internet unter „www.bochum.de/amtsblatt“ bereitgestellt.

Gemäß § 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1385, 1386) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218b) in Verbindung mit §§ 15a Absatz 3, 16 S. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 30.09.2020 (GV.NRW. S. 923) in der ab dem 14. Oktober 2020 gültigen Fassung (GV. NRW. S. 977) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung sowie gemäß des Erlasses vom 12.10.2020 des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) mit dem Titel „Regionale Anpassungen an das Infektionsgeschehen bei 7-Tages- Inzidenz-Werten von 35 bzw. 50 gem. § 15a Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO), Anordnung von zusätzlichen Schutzmaßnahmen“ erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Bochum folgende

Allgemeinverfügung für das Gebiet der Stadt Bochum

zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2:

1. Mehrere Personen dürfen im öffentlichen Raum nur zusammentreffen, wenn es sich
 - 1) ausschließlich um Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
 - 2) ausschließlich um Personen aus maximal zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften,
 - 3) um die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen oder feste Gruppen von Kindern, die in einer Einrichtung im Sinne der Coronabetreuungsverordnung ohne Einhaltung von Mindestabständen betreut werden dürfen,
 - 4) um zwingend notwendige Zusammenkünfte aus betreuungsrelevanten Gründen oder
 - 5) in allen übrigen Fällen um eine Gruppe von höchstens fünf Personen handelt.Nummer 1) und 3) bis 5) gilt unabhängig davon, ob die Betroffenen in häuslicher Gemeinschaft leben; Umgangsrechte sind uneingeschränkt zu beachten.

2. Es besteht eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 1 CoronaSchVO
 - 1) in geschlossenen Räumlichkeiten bei Konzerten und Aufführungen, auch am Sitz- oder Stehplatz,
 - 2) in geschlossenen Räumlichkeiten von sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Absatz 1 und 2 CoronaSchVO, auch am Sitz- oder Stehplatz,
 - 3) als Zuschauer von Sportveranstaltungen, auch am Sitz- oder Stehplatz.
3. Veranstaltungen und Versammlungen mit mehr als 500 Personen im Außenbereich und 250 Personen in geschlossenen Räumen sind untersagt. Die zulässige Teilnehmerzahl wird auf 20% der normalen Kapazität des Veranstaltungsortes begrenzt. Dies gilt nicht für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz sowie für Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere politische Veranstaltungen von Parteien einschließlich Aufstellungsversammlungen zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind. Dies gilt für alle Arten von Veranstaltungen gelten, unabhängig davon, welchem Paragraphen der CoronaSchVO (§ 13 -Veranstaltungen und Versammlungen-, § 8 – Kultur-, § 9 – Sport - etc.) sie unterfallen. Veranstaltungen in diesem Sinne sind dabei alle zeitlich begrenzten gleichzeitigen Zusammenkünfte mit einem entsprechenden organisatorischen Rahmen. Dabei gelten Verkaufsgelegenheiten nach der Gewerbeordnung wie Märkte und Messen nicht als Veranstaltungen in diesem Sinne.
4. Gastronomische Einrichtungen nach § 14 CoronaSchVO sind in der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr zu schließen.
5. In der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist der Verkauf jeglicher alkoholischer Getränke (z.B. im Hotel oder Handel, in der Gastronomie oder an Tankstellen) verboten.
6. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 3 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen unter Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 1a in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 26. Oktober 2020 außer Kraft.
8. Die Allgemeinverfügung der Stadt Bochum vom 13. Oktober 2020 (vgl. Amtsblatt der Stadt Bochum vom 14. Oktober 2020, Ausgabe Nr. 51, Bl. 1721-1725, Bekanntmachung Nr. 179/20) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Hinweise:

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsgrundlagen:

1. §§ 15a, 16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 30. September 2020 (GV.NRW. S. 923) in der ab dem 14. Oktober 2020 gültigen Fassung (GV. NRW. S. 977)
2. §§ 2, 3 des Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV NRW Nr. 12b, Seite 217b)
3. § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. 1 S. 1045) - IfSG –
4. Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie Vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 217b bis 244b)
5. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602)
6. § 80 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. 1 S. 686)
- jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung –
7. Erlass vom 12.10.2020 des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) mit dem Titel „Regionale Anpassungen an das Infektionsgeschehen bei 7-Tages- Inzidenz-Werten von 35 bzw. 50 gem. § 15a Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO), Anordnung von zusätzlichen Schutzmaßnahmen“

Begründung:

Die Stadt Bochum ist nach §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG i. V. m. Artikel 1 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 i. V. m. § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 IfSBG-NRW zuständige Behörde.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID 19 (Coronavirus) hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. In Deutschland, Nordrhein-Westfalen und auch in Bochum gibt es inzwischen erneut zahlreiche Infektionen. Bei einer Coronavirus-Infektion handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Auf dem Gebiet der Stadt Bochum sind bereits Kranke (§ 2 Nr. 4 IfSG), Krankheitsverdächtige (§ 2 Nr. 5 IfSG), Ansteckungsverdächtige (§ 2 Nr. 7 IfSG) und Ausscheider (§ 2 Nr. 6 IfSG) in einer nicht unerheblichen Anzahl festgestellt worden.

Bereits mit Allgemeinverfügung vom 13.10.2020 (vgl. Amtsblatt der Stadt Bochum vom 14. Oktober 2020, Ausgabe Nr. 51, Bl. 1721-1725, Bekanntmachung Nr. 179/20) hat die Stadt Bochum Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virusinfektionen geregelt, nachdem der 7-Tages-Inzidenzwert über dem Wert von 35 lag.

Nach § 15a Absatz 3 SATZ 1 CoronaSchVO NRW hat die betroffene Kommune ab einem 7-Tages-Inzidenz- Wert von 50 mit dem Landeszentrum Gesundheit unter Beteiligung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Bezirksregierung Arnsberg umgehend weitere konkrete Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens abzustimmen und umzusetzen.

Mit Erlass vom 12.10.2020 hat das Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) bestimmt, dass die Nummern 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung anzuordnen sind, sobald eine 7-Tages-Inzidenz von 50 bezogen auf eine kreisfreie Stadt vorliegt. Die Stadt Bochum hat nach eigenen Berechnungen den maßgeblichen Wert für regionale Anpassungen an das Infektionsgeschehen von 50 Neuinfizierten je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen mit aktuell steigender Tendenz überschritten. Der Inzidenzwert am 15.10.2020 beträgt 50,8. Der jeweils aktuelle Inzidenzwert ist aufrufbar unter folgendem Link: <https://www.bochum.de/Corona>.

Entsprechend sind diese konkreten Schutzmaßnahmen durch die Stadt Bochum anzuordnen.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern. Der Krankheitserreger SARS-CoV-2 wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen sich in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Die unter Ziffern 1 bis 5 getroffenen Anordnungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen. Es sind in Abänderung der Allgemeinverfügung der Stadt Bochum vom 13.10.2020 weitergehende Maßnahmen zu treffen, da sich die Infektionszahlen innerhalb weniger Tage erheblich erhöht haben.

Die vorstehend getroffenen Anordnungen dienen dem effektiven Infektionsschutz und dem Zweck, eine Ausbreitung des Coronavirus zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des Coronavirus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass das Zusammentreffen größerer Personengruppen und insbesondere Veranstaltungen mit hohen Besucherzahlen oder solche mit einem hohen Gefährdungspotential, sei es wegen der Struktur der erwarteten Besucher oder der Gegebenheiten der Veranstaltung begrenzt werden müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Die vorstehend getroffenen Anordnungen sind zur Erreichung dieser Zwecke auch geeignet. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Dabei können sich auch das Vorliegen einer alkoholbedingten Enthemmung sowie das Vorliegen gruppenspezifischer Prozesse nachteilig auswirken. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfchen-Infektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl sowie generell beim Zusammentreffen vieler Personen. Durch die Senkung der Teilnehmerzahlen bei Feierlichkeiten, bei Veranstaltungen und beim Aufenthalt im öffentlichen Raum reduziert sich aus Sicht Gesunder das Risiko, mit einem Erkrankten in Kontakt zu kommen und sich ebenfalls zu infizieren, um ein Vielfaches. Ebenso reduziert wird die Gefahr durch sog. „Super-Spreader“, welche bei einzelnen Treffen oder bei Veranstaltungen eine Vielzahl von Menschen auf einmal infizieren, da diese durch die Senkung der jeweiligen Höchstzahlen entsprechend weniger infektionsrelevante Kontakte haben können.

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind zur Erreichung dieser Zwecke auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderer Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet.

Die Anzahl der Personen, die im öffentlichen Raum zusammentreffen dürfen, ist, wie in Ziffer 1 angeordnet, abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 5 CoronaSchVO von 10 auf 5 Personen zu reduzieren. Die bisherige Regelung hat nicht dazu geführt, das Infektionsgeschehen einzudämmen, so dass weitere Kontaktbeschränkungen erforderlich sind.

Auch die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung unter Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung ist weiterhin erforderlich, weil eine erhöhte Risikogefahr einer Ansteckung in den genannten Örtlichkeiten aufgrund der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen vorliegt.

Außerdem ist die unter Ziffer 3 angeordnete Schutzmaßnahme erforderlich, weil gerade das Zusammentreffen größerer Personengruppen bei Freizeitvergnügungen sowie bei größeren Veranstaltungen und Versammlungen ein erhöhtes Risikopotenzial bedeutet. Grundsätzlich wäre es zwar denkbar, die Personenzahl in geringerem Maße abzusenken. Allerdings würden dadurch infektionsrelevante Kontakte auch nur in entsprechend geringerem Umfang reduziert, was angesichts der bestehenden Infektionslage weder eine vergleichbare noch eine ausreichende Wirkung hätte.

Auch die unter Ziffer 4 und 5 getroffenen Maßnahmen dienen der Reduzierung sozialer Kontakte im öffentlichen Raum und somit der Vermeidung potenzieller Infektionsketten, indem sie in Verbindung mit der Reduzierung der Kontaktgruppen eine effektive und zugleich verhältnismäßige Methode darstellen, die Kontaktzahlen zu reduzieren. Außerdem tragen die Maßnahmen dazu bei, eine alkoholbedingte Enthemmung zu vermeiden.

Es sind zudem keine weniger belastenden Mittel ersichtlich: Gegenüber dem beim Unterbleiben von Maßnahmen zu erwartenden „Shutdown“ stellen die angeordneten Maßnahmen weiterhin ein deutlich geringeres Maß an Einschränkungen dar. Im Wesentlichen bleiben noch sämtliche Bereiche des täglichen Lebens aufrechterhalten und erreichbar.

Die Maßnahmen sind auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen). Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen. Die getroffenen Anordnungen sind eine angemessene Reaktion auf das aktuelle Infektionsgeschehen. Es werden insbesondere die Erkenntnisse des Robert-Koch-Instituts berücksichtigt. Bei der Infektion mit dem Coronavirus

handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems und der Verwaltung bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu. Sie sind zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Die Anordnungen sind somit auch angemessen. Sie stehen im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den wirtschaftlichen und unterhaltungsgetriebenen Interessen der Betroffenen.

Die Anordnungen stellen nach § 28 Absatz 1 Satz 3 IfSG, wie oben erläutert eine notwendige und damit angemessene Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus in der Bevölkerung dar und sollen einen möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz erreichen. Unter den zur Verfügung stehenden Maßnahmen sind diese Anordnungen wirksame und nur gering belastende Schutzmaßnahmen, die zur Verfügung stehen.

Das in § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG eingeräumte Ermessen wird pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen und überwiegt die entgegenstehenden privaten oder gewerblichen Interessen. Zudem sind die Anordnungen zeitlich befristet. Eine Anpassung an das Infektionsgeschehen bleibt vorbehalten.

Die Vorschriften der CoronaSchVO bleiben im Übrigen unberührt und sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bochum, den 15.10.2020

Thomas Eiskirch



Der Oberbürgermeister

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.bochum.de/amtsblatt veröffentlicht.

Die Allgemeinverfügung liegt einen Monat nach dieser öffentlichen Bekanntmachung im Gesundheitsamt, Westring 28/30, 44787, Zimmer 202, montags bis freitags von 8.00 bis 15.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.